

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **80 (2000)**

Heft 10

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

De facto
handelt es
sich bei
unseren
sogenannten
Versicherungs-
systemen
um zweck-
gebundene
Steuern.

Rettung exorbitant teuer und daher zu unterlassen wäre. Wenn ein Patient mit einer akuten Blinddarmentzündung an der Hospitalschwelle wegen Zahlungsunfähigkeit abgewiesen würde, stünde dies im Widerspruch zum Prinzip des Respekts vor der Würde der Person. Damit wäre ein wichtiger Wert unserer individuumszentrierten Rechtsordnung verletzt. Auch ein Rettungswesen, das vor der Rettung lebensgefährlich verletzter Patienten erst deren Zahlungsfähigkeit prüfte, wäre nur schwer vorstellbar. Ein Gesundheitssystem, das keine künstlichen Hüften implantierte, es sei denn, sie würden auf anderer Ebene zu Kosteneinsparungen führen bzw. durch echte Versicherungen finanziert werden, das möglicherweise chronisch kranken, doch nicht akut lebensgefährdeten Individuen Hilfe versagte, weil sie nicht hinreichend für Versicherungsschutz gesorgt haben, wäre durchaus auch unter rechtsstaatlichen Bedingungen denkbar. Ebenso wäre es vorstellbar, dass Individuen beispielsweise das Recht auf Zuschuss zu Versicherungen hätten, die Operationen am offenen Herzen nur bis zu einem gewissen Alter abdecken. Wer die betreffenden Risiken auch im höheren Alter abdecken wollte, müsste private Vorsorge treffen.

In jedem Falle ist klar, dass Gesundheitsrechte, deren Gewährung mit der Bestandswahrung der Rechtsordnung selbst begründet werden kann, auf ziemlich festen Füßen stehen. Sie zu garantieren ist Gemeinschaftsaufgabe, nicht weil die Erhaltung der Gesundheit eine Gemein-

schaftsaufgabe wäre, das ist sie nach allen vernünftigen Definitionen nicht, sondern weil die Bestandssicherung einer freiheitlichen Rechtsordnung eine ist.

Im liberalen Rechtsstaat, der grundsätzlich von der Maxime ausgeht, die autonomen Ziel- und Wertsetzungen seiner Bürger so weit wie möglich zu respektieren, ist der Wunsch, Gutes zu tun, niemals eine gute Begründung dafür, andere zum Gutes-Tun zu zwingen. Soweit es aber darum geht, jene Rechtsordnung, die den einzelnen Bürger vor Zwang schützt, selbst zu schützen, hat man gute Gründe, Zwang anzuwenden, falls das Ziel anders nicht erreicht werden kann.

Wenn man den Schutz der Abwehrrechte gegen Zwang, die ja auch nicht vom Himmel fallen, nur haben kann, wenn man auch andere ausgabenwirksame Gesetze durchsetzt, die ihrerseits die positive Teilhabe umverteilt für jeden sichern, dann ist dies ein legitimer Zwangsgrund und deshalb auch ein legitimer Grund, die betreffenden Gesetze zu erlassen. Es ist klar, dass an einer so definierten Aufgabe der Gesundheitsvorsorge alle über Steuern gleichermassen zu beteiligen wären. Ein originär moralisches Recht auf öffentlichen Beistand bei der Wahrung der individuellen Gesundheitsinteressen gibt es also im liberalen Rechtsstaat nicht, doch guten Grund, solche Rechte in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe rechtsstaatlicher Bestandssicherung zu gewähren. ♦

Aufruf

Die Stiftung zur Förderung der Knochenmarktransplantation wurde vor fünf Jahren gegründet. **Sie sucht** neue freiwillige Knochenmarkspender: Die Bereitschaft der Bevölkerung zur Knochenmarkspende muss erhöht werden. **Sie hilft** bedürftigen Knochenmarktransplantations-Patienten und ihren Familien. **Sie beschafft Mittel**, um die vorerwähnten Ziele durch Sponsorenwerbung zu gewährleisten. **Die Geschäftsstelle wird ehrenamtlich geführt**, und die SFK verzichtet auf Subventionen durch den Staat.

Stiftung zur Förderung der Knochenmarktransplantation (SFK)

Vorder Rainholzstrasse 3

8123 Ebmatingen

Telefon 01 982 12 12; Fax 01 982 12 13

E-Mail: info@knochenmark.ch

Internet: www.knochenmark.ch

Spendenkonti

Zürcher Kantonalbank

8610 Uster

Konto 1130-0022.369; PC-Kto. 87-568920-6